



Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

zur Veröffentlichung im Internet

Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

Tel.: 0341 49611-0

Referat P 2

RefP2@fba.bund.de

www.fba.bund.de

— Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur
Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen
Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Neubau der Bundesautobahn A 72, Chemnitz-Leipzig,
Abschnitt 5.1, AS BAB 72/ B 176 bei Borna bis AS BAB 72/ B 95
bei Rötha, 12. Planänderung

— Bezug: Antrag vom 08.03.2023
Geschäftszeichen: 02-01-04-01\#00046

Leipzig, 06.04.2023
Seite 1 von 3

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs.
1, Abs. 5, Anlage 3 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat
ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben
nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der
Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß
§ 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9
Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die
Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.



Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, beabsichtigt den im Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2012 (Az. 32-0513.25-43) festgestellten Geh- und Radweg in der Ortslage Gestewitz, Ortsteil Stadt Borna, zu ändern.

Das zu ändernde Vorhaben „Neubau Bundesautobahn A 72 Chemnitz – Leipzig Abschnitt 5.1 Borna – Rötha, inkl. Rückbau B 95 Richtungsfahrbahn Leipzig mit Ergänzung eines Geh-/Radweges“ sieht im Bereich der 12. Planänderung bisher den Rückbau des bestehenden Brückenbauwerks (BW 44, Teilbauwerk 2) der Richtungsfahrbahn Leipzig und die Errichtung eines Geh-/Radweges von Bau-km 1+935 bis 2+225 der B 95 vor. Der Geh-/Radweg soll als Geländeeinschnitt parallel zur B 95 geführt werden und die Gemeindeverbindungsstraße „Bergweg“ höhengleich kreuzen.

Das geplante Vorhaben liegt in der Großen Kreisstadt Borna, OT Gestewitz im Landkreis Leipzig, in Sachsen. Die 12. Planänderung umfasst ca. 300 m der Trasse des Geh- und Radweges, von Netzknotenpunkt 4841 069 km 1,27 (B 95 alt/S242 neu) bis Netzknotenpunkt 4841 069 km 1,56 (B 95 alt/ S242 neu) sowie die westlich gelegene Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche).

Es ist geplant den Geh- und Radweg nicht mittels Geländeeinschnitt, sondern eines Brückenbauwerks bei Bau km 2+071 über den Bergweg (OT Gestewitz) zu führen. Die Brücke soll als Ersatzneubau auf der abzubrechenden Brücke Richtungsfahrbahn Leipzig (BW 44) in geringerer Dimensionierung errichtet werden. Vor und hinter der Brücke wird für den Geh- und Radweg ein Streifen der Fahrbahn der B 95 alt (künftig S 242) genutzt. Die nicht benötigte Fahrbahnfläche Richtung Leipzig wurde entsiegelt. Die BE-Fläche wird im nördlichen Bereich verkleinert.

Insgesamt umfasst das Änderungsvorhaben eine Fläche von 0,73 ha. Die Bauzeit wird mit sechs Monaten angesetzt.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Im Wesentlichen werden mit der 12. Planänderung die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen reduziert sowie auf den geplanten Geländeeinschnitt und die damit verbundenen Profilierungsarbeiten verzichtet. Daraus und durch Verkleinerung der Baustelleneinrichtungsfläche ergibt sich eine Verringerung von Gehölzverlusten, der bauzeitlich zu beanspruchenden hochwertigen Böden und der neu zu versiegelnden Flächen.

Aufgrund der Errichtung der Geh- und Radwegebrücke als Ersatzneubau der Straßenbrücke, werden überwiegend bereits anthropogen überprägte



Seite 3 von 3

Bereiche genutzt. Zudem kann mit Änderung des Vorhabens ein größerer Teil der ehemaligen B 95, Richtungsfahrbahn Leipzig, als Geh- und Radweg fungieren.

Zusätzliche Flächen, außerhalb des bereits planfestgestellten Bereiches, werden nicht beansprucht.

Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der temporär genutzten Flächen, zum Schutz sensibler Bereiche sowie Bauzeitenbeschränkungen vorgesehen.

Durch die 12. Planänderung werden keine Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile erheblich beeinträchtigt.

Schwere und komplexe sowie grenzüberschreitende Auswirkungen ergeben sich mit Realisierung des Vorhabens nicht.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie auf dem UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Oertel

Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.